

Satzung für die Benutzung der Sport-/ Mehrzweckhallen, Sportbetriebsgebäude und sonstigen Räumen der Stadt Gersthofen

vom 25.04.2024

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§1 Geltungsbereich und Zweckbestimmungen

- (1) Die städtischen Schul- und Sportturnhallen mit ihren dazugehörigen Schulsportplätzen, dem Sportbetriebsgebäude, sowie die Mehrzweckhalle in Batzenhofen und sonstigen Räumen, nachfolgend städtische Hallen genannt, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Gersthofen, für deren Benutzung gilt diese Satzung.
- (2) Die vorbenannten städtischen Hallen der Stadt Gersthofen stehen für den Sportunterricht der Gersthofer Schulen, für städtische Kindertageseinrichtungen, sowie für den Veranstaltungs-, Sport- und Wettkampfbetrieb für Gersthofer Vereine und Organisationen i.S. der Richtlinien für Zuschüsse (freiwillige Leistungen) der Stadt Gersthofen an die Ortsvereine in der Stadt Gersthofen zur Verfügung. Im nachfolgenden Nutzer genannt.
- (3) Die schulische Nutzung, sowie die Nutzung durch städtische Kindertagesstätten geht der Nutzung durch die Vereine und Organisationen vor. Die schulische Nutzung und die Nutzung durch städtische Kindertageseinrichtungen wird durch die Schule jeweils selbst geregelt und ist der Stadt Gersthofen bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres mitzuteilen.
- (4) Die städtischen Hallen können auch für Wettkämpfe und den Trainingsbetrieb auswärtiger Vereine und Organisationen vergeben werden, soweit freie Kapazitäten bei der Belegung bestehen.
- (5) Die Satzung regelt die außerschulische Nutzung, ein Rechtsanspruch auf Überlassung der städtischen Hallen besteht nicht.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Mit der Benutzung stimmt der jeweilige Nutzer den Bestimmungen dieser Satzung und der Nutzungsbedingungen für städtischen Hallen zu.

- (2) Die Nutzungsbedingungen für städtische Hallen regelt weitere Einzelheiten zur allgemeinen Benutzung der städtischen Hallen.
- (3) Das Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf die jeweils gebuchten und zugewiesenen städtischen Hallen mit deren Räumen und Anlagen.
- (4) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet wird. Die Nutzer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die allgemeine Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit stört.

§ 3 Belegungsplan

- (1) Die städtischen Hallen werden wochentags außerhalb der Schulferien für eine Dauerbelegung vergeben. Die Ferienbelegung wird in § 4 dieser Satzung geregelt.
- (2) Die Dauerbelegung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern die Stadt Gersthofen bis zum 31.07. des laufenden Jahres keine Änderungsmeldung erhält.

Nicht mehr benötigte Hallenzeiten sind unverzüglich bei der Stadt Gersthofen schriftlich (fgm@gersthofen.de) zu melden.

- (3) Die städtischen Hallen stehen an den Wochenenden für einmalige Veranstaltungen zur Verfügung. Der Trainingsbetrieb wird an den Wochenenden nachrangig behandelt. Nach Rücksprache mit der Stadt Gersthofen ist eine einmalige Nutzung der städtischen Hallen wochentags in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Gersthofen in Abstimmung mit dem jeweiligen wöchentlichen Nutzer der jeweiligen städtischen Halle.
- (4) Die Vergabe der städtischen Hallen erfolgt nach zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs.
- (5) Buchungsanfragen sind online über www.gersthofen.de oder schriftlich an das Sachgebiet Facility- und Gebäudemanagement (fgm@gersthofen.de) zu richten.

§4 Ferienregelung

- (1) Die städtischen Hallen stehen ausschließlich für eine Nutzung des laufenden Trainingsbetriebes der Vereine während der Ferien grundsätzlich zur Verfügung. Ausgenommen ist hiervon die Zeit für die Grundreinigung in den Sommerferien oder Zeiten für Reparaturen an den städtischen Hallen.
- (2) Bei einer Nutzung der städtischen Sporthallen in den Ferien erfolgt kein Reinigungsdienst durch die Stadt Gersthofen. Die Nutzer sind selbst verantwortlich für eine zuverlässige Reinigung der Sporthallen nach den einzelnen Nutzungszeiten. Reinigungsleistungen, die aufgrund fehlender Reinigung entstehen, werden dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 5 Schlüsselgewalt

- (1) Dem Nutzer wird für die im Belegungsplan festgelegte Zeit grundsätzlich die Schlüsselgewalt für die zugewiesene städtische Halle übertragen. Dazu werden von der Stadt Gersthofen den zu benennenden Personen des Nutzers entsprechend dem Belegungsplan Schlüssel ausgehändigt. Die Schlüsselübergaben sind zu protokollieren. Die quittierenden Personen gelten gegenüber der Stadt Gersthofen als Schlüsselinhaber.
- (2) Eine Nutzung der städtischen Hallen außerhalb gebuchten Belegungszeiten ist nicht zulässig.
- (3) Mit Übernahme der Schlüsselgewalt verpflichtet sich der Nutzer den Schließdienst für die städtische Halle zu übernehmen. Die jeweils vom Nutzer bestimmte Person hat für das ordnungsgemäße Öffnen und Schließen der städtischen Halle zu sorgen. Insbesondere sind beim Verlassen der Sportstätten die Zugänge, Notausgänge, sowie Fenster ordnungsgemäß zu schließen, die Wasserhähne abzdrehen, sowie die Beleuchtung und elektronischen Geräte abzuschalten.
- (4) Ausgegebene Schlüssel sind vom Nutzer an die Stadt Gersthofen zurückzugeben, wenn festgesetzte Belegungszeiten nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Verlust eines Schlüssels ist der Stadt Gersthofen unverzüglich schriftlich (fgm@gersthofen.de) zu melden. Bei Schlüsselverlust haftet der Verein.
- (6) Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßes Verlassen oder Verschließen der Sportstätte entstehen, haftet der Nutzer.

§ 6 Gebühren

Soweit für die Nutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen Gebühren erhoben werden, richten sich diese nach den Bestimmungen der Gebühren-satzung für die Benutzung der Sport-/ Mehrzweckhallen, Sportbetriebsgebäude und sonstigen Räumen der Stadt Gersthofen.

§ 7 Sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

Die Überlassung der städtischen Hallen schließt andere erforderliche Genehmigungen und erforderliche Erlaubnisse nicht ein.

§ 8 Fundsachen

- (1) Gefundene Gegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der städtischen Hallen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen städtischen Hallen einschließlich Zugangs- und Parkbereich, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Gersthofen für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und auf deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände. Der Veranstalter oder Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die die Freistellungsansprüche abgedeckt sind. Er hat dies auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §836 BGB unberührt.
- (5) Der Veranstalter oder Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Halle einschließlich Zugangs- und Parkbereiche, Außenanlagen, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände durch die Nutzung entstehen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT GERSTHOFEN
Gersthofen, 25.04.2024

gez.
Michael Wörle
Erster Bürgermeister